Die Pfändbarkeit zukünftiger Forderungen.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

kgl. bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Ludwig Wild

aus

Kempten.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Kempten.
Buchdruckerei der Jos. Kösel'schen Buchhandlung
1906.

Referent:

Professor Dr. Mendelssohn-Bartholdy.

Dem Andenken meines Vaters,

des

† Herrn Josef Wild,

ehemals k. Professors an der Realschule zu Kempten,

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507204_0143

Literatur.

I. Kommentare zur Zivil-Prozessordnung:

Gaupp-Stein, 6. und 7. Aufl., 1904.
Petersen-Anger, 5. Aufl., 1905/06.
Reincke, 5. Aufl., 1904.
Seuffert, 9. Aufl., 1905.
Struckmann-Koch, 8. Aufl., 1901.
Wilmowski-Levy, 6. Aufl., 1892.

II. Lehrbücher des Zivil-Prozessrechtes:

Fitting, 11. Aufl., 1903.
Planck, 1896.
R. Schmidt (nebst Ergänzung), 1898.
J. Weismann, 1904/05.

III. Kommentare zur Konkursordnung:

Jäger, 2. Aufl., 1904.
Petersen-Kleinfeller, 4. Aufl., 1901.

IV. Kommentare zum bürgerlichen Gesetzbuch:

Planck, 3. Aufl., 1904.
Staudinger, 2. Aufl., 1904.
Schollmeyer (II), 2. Aufl., 1904.

V. Lehrbücher des bürgerlichen Rechtes:

Crome I. 1900. II. 1902.
Dernburg II. 2. u. 3. Aufl., 1901/04.
Endemann, 8. u. 9. Aufl., 1903.
Leonhard, Allgemeiner Teil, 1903.
Enneccerus-Jäger, 3. Aufl. Im Erscheinen.
Stammler, Recht d. Schuldverh., 1898.

VI. Einzelabhandlungen:

Falkmann, Die Zwangsvollstreckung. 1. Aufl. 1888. 2. Aufl. Im Ersch.
Hellwig, Die Verpfändung und Pfändung von Forderungen, 1883.
— Die Verträge auf Leistung an Dritte, 1899.
— Anspruch und Klagrecht, 1900.
Langheineken, Anspruch und Einrede, 1903.
Petschek, Die Zwangvollstr. in Forderg. nach österr. Recht, 1901.
Weigelin, Pfändungspfandrecht an Forderungen, 1899.

VII. Aus Zeitschriften:

a) **Deutsche Juristenzeitung:**
Eccius, Bd. 9, S. 53. Heuer, Bd. 8, S. 29. Lippmann, Bd. 8, S. 471, Bd. 9, S. 255. Marcus, Bd. 9, S. 400. Stübel, Bd. 9, S. 684. v. Thur, Bd. 9, S. 426.

b) **Juristische Wochenschrift:**
Grünebaum, Jahrgang 1905, S. 801.

c) **Puchelt's Zeitschrift,** Bd. 25, S. 481.

d) **Sächsisches Archiv,** Bd. 10, S. 265.

VIII.

a) **Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen** (teilweise in J. W. und D. J.-Ztg.).

b) **Sammlung von Entscheidungen des bayer. oberst. Landesgerichtes in Zivils. N. F.**

c) **Mugdan-Falkmann,** Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

d) **Seufferts Archiv für Entsch. der oberst. Gerichte.**

Inhalt.

§ 1. Die Rechtsquellen 1
§ 2. Begriff der Forderung 4
§ 3. Die zukünftige Forderung 7
§ 4. Arten der zukünftigen Forderung 8
§ 5. Die prinzipielle Entscheidung der Frage 10
§ 6. 18
§ 7. Die Pfändbarkeit bedingter Forderungen 19
§ 8. Die Pfändung aufschiebend bedingter Forderungen . . . 23
§ 9. Die Verwertung gepfändeter, aufschiebend bedingter Forderungen 28
§ 10. Die betagten Forderungen 31
§ 11. Die Pfändung in fortlaufenden Bezügen bestehender Forderungen 33
§ 12. Zusammenfassung und Schlussfolgerung 36
§ 13. Rechtsmittel 37

§ 1.

Die Rechtsquellen.

Eine Untersuchung der Frage der Pfändbarkeit zukünftiger Forderungen hat zunächst die Rechtsquellen festzustellen, welchen die Lösung jener Frage zu entnehmen ist: Die Pfändung ist ein Akt der Zwangsvollstreckung; entscheidend hinsichtlich der Frage der Pfändbarkeit einer Forderung sind sonach jene gesetzlichen Normen, welche die Voraussetzungen, Art und Weise sowie Wirkungen der Zwangsvollstreckung überhaupt zu regeln bestimmt sind, d. h. die §§ 704—916 Z.-P.-O. Diese Vorschriften enthalten sowohl allgemeine Voraussetzungen, die bei Einleitung einer jeden Zwangsvollstreckung erfüllt sein müssen, z. B. Vorliegen eines vollstreckbaren Schuldtitels, Ausstattung mit der Vollstreckungsklausel, Einhaltung gewisser Formalitäten (§§ 704—802 Z.-P.-O.), wie auch besondere Bestimmungen je nach Grund und Objekt der Zwangsvollstreckung.

Die Zwangsvollstreckung in Forderungen ist im einzelnen geregelt durch die §§ 829—856 Z.-P.-O.; diese Bestimmungen haben sonach für die Frage der Pfändbarkeit von (zukünftigen) Forderungen als sedes materiæ zu gelten, allein sie enthalten — ebenso wenig wie die allgemeinen Vorschriften des 8. Buches der Z.-P.-O. — eine ausdrückliche Beantwortung jener Frage. Der Gesetzgeber hat offensichtlich bei der Schaffung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen an eine allgemeine Möglichkeit, künftige Forderungen als Zwangsvollstreckungsobjekte heranzuziehen, überhaupt nicht gedacht. So haben das in § 829 Z.-P.-O. vorgesehene Verbot an den Drittschuldner, dem Schuldner zu zahlen, und das Gebot an

den Schuldner, die Forderung nicht einzuziehen, nur bei bereits bestehenden Forderungen einen Sinn. Ebenso kann sich § 835 Z.-P.-O. nur auf eine gegenwärtige Forderung beziehen, denn nur bei einer solchen ist eine Überweisung an Zahlungsstatt praktisch von Bedeutung. Auch Motive und Kommissionsprotokolle schweigen sich über die Frage der Pfändbarkeit zukünftiger Forderungen aus, und die in den §§ 850, 852 Z.-P.-O. kasuistisch aufgezählten Pfändungsbeschränkungen geben nicht den mindesten Anhaltspunkt zur Lösung derselben.

Ausser den beiden eben erwähnten Gesetzesstellen enthält nur noch § 851 l. c. eine Pfändungsbeschränkung; Abs. I lautet:

> „Eine Forderung ist in Ermanglung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist."

Ob nun eine Forderung übertragbar ist oder nicht, muss sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes entscheiden. In der Tat enthält auch das B. G.-B. an zahlreichen Stellen Vorschriften über die Übertragbarkeit von Forderungen; so z. B. bezüglich der Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis gegen einander zustehen (§ 717), bezüglich des Entschädigungsanspruches eines Verletzten wegen des ihm zugefügten immateriellen Schadens (§ 847), des Deflorationsanspruches der unbescholtenen Verlobten (§ 1300), des Anspruches des Mannes gegen die Frau auf Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes beim Güterstand der Gütertrennung (§ 1427) u. a. m. Vgl. auch die bei Petersen-Anger, Ktr. z. Z.-P.-O. Note 1 Abs. 2 zu § 851 und von Reincke, Ktr. z. Z.-P.-O. Anm. 1 zu § 851 angeführten Stellen. Ebenso finden sich Vorschriften über die Unübertragbarkeit von Forderungen in den privatrechtlichen Bestimmungen zahlreicher anderer Gesetze; unübertragbar sind z. B. die Unterhaltsrentenansprüche der gegen Unfall versicherten Personen (§ 37 Bauunfall-Vers.-Ges., § 68 Gew.-U.-V.-G., § 73 landwirtschaftl. U.-V.-G., § 76 See-U.-V.-G. § 17 d. R.-G. v. 30. Juni 1900 betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene), desgleichen die Ansprüche der gegen Krankheit versicherten Personen (§ 56 Krank.-Vers.-Ges., § 10 R.-G.

v. 1. Juni 1884 über die eingeschr. Hilfskassen) u. a. m. Vgl. die Aufzählung bei Schollmeyer, Ktr. z. B.-G.-B. § 399 Anm. 1.

Alle diese Stellen bereichern jedoch lediglich die Kasuistik über unübertragbare Forderungen, enthalten aber keinen allgemeinen Grundsatz und geben insbesondere keinen Aufschluss darüber, ob zukünftige Forderungen übertragen werden dürfen. Es kann deshalb trotz der Bestimmung des § 851 Z.-P.-O. auch die Frage der Pfändbarkeit jener Forderungen nicht auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ihre Lösung finden, es muss vielmehr diese Lösung vom Boden der Z.-P.-O., der sedes materiæ, aus versucht werden; denn wenn auch § 851 Z.-P.-O. eine Forderung der Pfändung im Zweifel nur insoweit unterworfen sein lässt, als sie (nach bürgerlichem Recht) übertragbar ist, so will damit doch nicht die grundsätzliche Entscheidung der Frage von der Z.-P.-O. auf das Gebiet des bürgerlichen Rechtes hinübergespielt, sondern nur gesagt werden, dass eine Pfändung, die an sich nach der Z.-P.-O. zulässig wäre, gleichwohl unzulässig ist, wenn sie zufällig zu jenen Forderungen gehört, deren Unübertragbarkeit vom bürgerlichen Rechte im einzelnen — nicht etwa durch einen allgemeinen Grundsatz — ausgesprochen ist.

Diese Auffassung von der Bedeutung des § 851 Z.-P.-O. ist auch durch dessen Stellung im System gerechtfertigt: Hätte § 851 Z.-P.-O. einen allgemeinen Grundsatz aussprechen sollen, so hätte er voran gestellt werden müssen, und nach ihm wären die Bestimmungen aufzunehmen gewesen, welche noch weitere Beschränkungen der Pfändbarkeit — abgesehen von der vorausgehenden allgemeinen Regel — in kasuistischer Aufzählung enthielten. Statt dessen ist aber der Satz, dass Forderungen nicht pfändbar sind, soweit sie nicht übertragbar sind, zwischen die Bestimmungen der §§ 850 und 852 Z.-P.-O. eingestellt; es kann deshalb diesem Satze die Bedeutung einer allgemeinen grundlegenden Regel, nach welcher die Pfändbarkeit von Forderungen in erster Linie beurteilt werden müsste, ebenso wenig beigemessen werden wie etwa den Vorschriften der §§ 850 und 852 Z.-P.-O.; man hat vielmehr zunächst zu prüfen, ob nicht die Unpfändbarkeit der Forderung sich schon aus den Grundsätzen der Zivilprozess-

ordnung ergibt. (Vgl. auch Beschluss des Landger. Bautzen v. 2. Febr. 1900; Sächs. Archiv Bd. 10 S. 265.) Erst wenn nach jenen Grundsätzen der Pfändung ein Hindernis nicht im Wege steht, ist die Frage zu prüfen, ob nicht etwa die Unübertragbarkeit der Forderung deren Pfändung ausschliesst.

Anderer Meinung ist Seuffert, Ktr. z. Z.-P.-O. 9. Aufl. § 829 Anm. 1a, der die Frage prinzipiell danach entschieden wissen will, ob die zukünftige Forderung übertragbar ist oder nicht.

§ 2.

Begriff der Forderung.

Ausser der Feststellung der für die Beurteilung unserer Frage massgebenden Rechtsquellen bedarf es auch einer Fixierung des Begriffes „Forderung", bevor der Entscheidung der Frage selbst näher getreten wird.

1) Der Begriff der Forderung gehört dem materiellen Rechte an; das bürgerliche Gesetzbuch gebraucht den Ausdruck „Forderung" an zahlreichen Stellen, ohne jedoch eine Definition desselben zu geben. Diese muss aus § 241 B. G.-B. gewonnen werden:

> „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen."

Unter Forderung hat man demgemäss das Recht einer bestimmten Person (des Gläubigers) zu verstehen, von einer anderen bestimmten Person (dem Schuldner) auf Grund eines zwischen ihnen bestehenden obligatorischen Rechtsverhältnisses eine Leistung (Tun oder Unterlassen) zu verlangen.

Dieses Forderungsrecht ist identisch mit dem „Anspruch" des § 194 B.-G.-B., soweit dieser seinen Ursprung nicht in einem absoluten Rechte bezw. in dessen Verletzung hat; mit anderen Worten: Forderung und obligatorischer Anspruch sind identisch; vgl. Enneccerus-Jäger, Lehrb. des bürgerl. Rechtes 3. Aufl. Bd. I, § 203, III. Schollmeyer, Ktr. z. B. G.-B., Recht d. Schuldverh., Vorbem. 3 z. 1. Absch., Planck, Ktr. z. B. G.-B. Vorbem. VII z. 1. Buch, Leonhard,

der allgemeine Teil d. B.-G.-B. § 56, II u. a. A. M. Hellwig, „Anspr. und Klagrecht“ § 1, III S. 5. ff., der privatrechtliche Forderung und „Anspruch“ im Sinne des § 194 B.-G.-B. schlechthin identifiziert.

2) In einem anderen Sinne spricht die Zivil-Prozessordnung in ihrem 8. Buche von „Forderungen“; sie kennt dieselben als Vollstreckungsansprüche, d. h. Ansprüche, die durch die Zwangsvollstreckung verwirklicht werden sollen, (vgl. Weismann, Lehrb. d. deutsch. Zivilprozessrechtes § 122 Ziff. IV ff.) und als Vollstreckungsobjekte.

a) Die Vollstreckungsansprüche werden nach den Bestimmungen der Z.-P.-O. in zwei Gruppen geschieden: in „Geldforderungen“ (vgl. Z.-P.-O. 8. Buch, 2. Absch.) und in „Ansprüche auf Herausgabe von Sachen, auf Handlungen und Unterlassungen“ (vgl. Z.-P.-O. 8. Buch 3. Absch.). Unter Geldforderungen, die hier allen anderen erzwingbaren Ansprüchen (vgl. §§ 883, 884, 885, 887, 888, 890, 894 Z.-P.-O.) gegenübergestellt sind, hat man alle Forderungen zu verstehen, welche — gleichviel aus welchem Rechtsgrunde — auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gehen, wenn auch in bestimmter Sorte (vgl. Petersen-Anger, Ktr. z. Z.-P.-O., Vorbem. II, Absch. 2, Buch 8). Bestritten ist, ob auch Ansprüche auf Hinterlegung von Geld zur Sicherheitsleistung und zu anderen Zwecken sowie auf Zahlung von Geld an einen Dritten hieher gehören; vgl. z. B. Struckmann-Koch, Ktr. z. Z.-P.-O. Vorbem. 1 vor §§ 803 ff.; Hellwig, Vertr. auf Leistg. an Dritte S. 77, Weismann, a. a. O. § 146, I in bejahendem, Petersen-Anger, a. a. O. Gaupp-Stein, Vorbem. I vor §§ 803 ff. in verneinendem Sinne.

b) Als Vollstreckungsobjekte nennt die Zivilprozessordnung das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners (vgl. Z.-P.-O. Buch 8, Absch. 2, Titel 1 und 2), wobei ersteres eingeteilt wird in „körperliche Sachen“ (Titel 1, II) und in „Forderungen und andere Vermögensrechte“ (Titel 1, III). Ausserdem kommt als Objekt der Zwangsvollstreckung noch in Betracht die Person des Schuldners selbst, insofern der staatliche Zwang sich bisweilen unmittelbar gegen den Willen des Schuldners richtet (§§ 888, 890 Z.-P.-O.)

Aus der vorerwähnten III. Abteilung des Titel 1, Absch. 2 Buch 8 Z.-P.-O. ergibt sich, dass unter „Forderung“ als Vollstreckungsobjekt sowohl dingliche wie obligatorische Ansprüche verstanden sind; nicht nach dem Rechtsverhältnis, aus dem die einzelnen Ansprüche erwachsen, oder nach dem Grunde der inhaltlich der Forderung geschuldeten Leistung erfolgt hier die Einteilung der Ansprüche, sondern nach ihrem Inhalt.

Hienach unterscheidet die Zivilprozessordnung drei Arten solcher Ansprüche oder Forderungen:

α) Forderungen auf Geld (§§ 829—845, 850—853 Z.-P.-O.); sie sind identisch mit den oben (lit. a) unter den Vollstreckungsansprüchen genannten „Geldforderungen“;

β) Forderungen auf „Herausgabe“ von körperlichen beweglichen oder unbeweglichen Sachen (§§ 846—849, 850—853 Z.-P.-O.);

γ) Forderungen auf „Leistung“ von körperlichen beweglichen oder unbeweglichen Sachen (§§ 846—849, 850—853 Z.-P.-O.).

Die Forderungen unter β haben bestimmte, individualisierte, jene unter γ lediglich der Gattung nach bestimmte körperliche Sachen zum Gegenstande (vgl. Gaupp-Stein, Ktr. z. Z.-P.-O. § 846 Anm. I, Struckmann-Koch a. a. O. § 846 Anm. 1).

Bei sämtlichen drei Arten von Forderungen macht es keinen Unterschied in ihrer Behandlung als Zwangsvollstreckungsobjekte, ob sich dieselben aus absoluten (dinglichen) oder relativen Rechten herleiten (vgl. Seuffert, Ktr. z. Z.-P.-O., 9. Aufl. Vorbem. vor §§ 828 ff., Gaupp-Stein, a. a. O. § 829 Anm. Ia, § 846 Anm. I), wie auch § 194 B.-G.-B. keinen Unterschied macht, ob sich das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, aus relativen oder absoluten Rechtsverhältnissen ableitet. Demnach sind die „Forderungen“ im Sinne der §§ 828 ff., Z.-P.-O., d. h. die Forderungen als Vollstreckungsobjekte, nichts anderes als „Ansprüche“ im Sinne des § 194 B.-G.-B. (vgl. auch Hellwig, Anspr. und Klagrecht § 1, III), soweit diese auf

Leistung, Herausgabe oder Verschaffung von Geld oder körperlichen Sachen gerichtet sind.

c) Von der Forderung als Vollstreckungsanspruch (s. oben lit. a) unterscheidet sich demgemäss die Forderung als Vollstreckungsobjekt nicht in ihrem Wesen, sondern nur in ihrer Ausdehnung: Als Vollstreckungsanspruch erscheint die „Forderung" nur in Gestalt der „Geldforderung", während zur „Forderung" als Vollstreckungsobjekt, mit der wir es im folgenden zu tun haben werden, ausser der „Geldforderung" (§§ 829 ff. Z.-P.-O.) auch die „Forderung auf Herausgabe oder Leistung beweglicher oder unbeweglicher Sachen" (§§ 646 ff. l. c.) gehört.

§ 3.

Die zukünftige Forderung.

Forderung im Sinne der §§ 828 ff. Z.-P.-O., d. h. Forderung als Zwangsvollstreckungsobjekt, ist nach dem eben Dargelegten das Recht, von einem andern die Leistung einer Geldsumme oder die Leistung von körperlichen Sachen zu verlangen.

Dieses Recht besteht auch dann, wenn die Leistung zwar bereits geschuldet, aber nicht für sofort, sondern erst für einen spätern Zeitpunkt verlangt werden darf. Es ist dann zwar ein gegenwärtiger Anspruch vorhanden, der z. B. geeignet ist, ein Zurückbehaltungsrecht zu begründen (vgl. Endemann, Lehrb. d. bürgerlichen Rechtes, Bd. I, § 136, 1), der aber noch nicht „fällig" ist (vgl. Hellwig, a. a. O. § 1 Ziff. 3a). Eine solche Forderung ist eine „betagte" (vgl. unten § 10).

Wesentlich verschieden hievon ist der Fall, dass das Recht, die Leistung zu verlangen, erst in einem späteren — im voraus kalendermässig bestimmbaren oder nicht bestimmbaren — Zeitpunkt oder mit dem - ungewissen - Eintritt eines späteren Ereignisses zur Entstehung gelangt. Hier spricht man von einem künftigen Anspruch, von einer künftigen Forderung.

Unter künftiger Forderung im Sinne der §§ 828 ff. Z.-P.-O. — hat man sonach zu verstehen:

Das erst in der Zukunft existent werdende Recht einer Person, von einer anderen die Leistung von Geld oder die Herausgabe bezw. Leistung körperlicher Sachen zu verlangen.

§ 4.

Arten der zukünftigen Forderung.

Forderungen, welche geeignete Objekte der Zwangsvollstreckung sein sollen, müssen einen Vermögenswert haben, denn die Zwangsvollstreckung (wegen Geldforderungen) beschäftigt sich nur mit der Verwertung von Vermögensstücken des exequendus zur Befriedigung vermögensrechtlicher Ansprüche seines Gläubigers. Die Einteilung zukünftiger Forderungen als möglicher Objekte der Zwangsvollstreckung hat daher nach ihrem Vermögenswert zu erfolgen.

Vollen Wert besitzt keine zukünftige Forderung; es sind aber nicht alle zukünftigen Forderungen im gleichen Masse unterwertig; der Vermögenswert einer zukünftigen Forderung stuft sich vielmehr ab nach der grösseren oder geringeren Wahrscheinlichkeit ihrer seinerzeitigen Entstehung; diese Wahrscheinlichkeit ist um so grösser, je ausgebildeter bereits die rechtliche Grundlage ist, aus der die zukünftige Forderung dereinst erwachsen soll.

1) Hienach kommen den bereits bestehenden Forderungen jene am nächsten, deren Existentwerden lediglich von einem Anfangstermin abhängt (befristete Forderungen, vgl. unten § 10).

2) Weniger gesichert in ihrer künftigen Entstehung erscheinen jene Forderungen, deren Existentwerden vom Eintritt eines zukünftigen, jedoch ungewissen Ereignisses abhängt (bedingte Forderungen); doch besteht auch bei der bedingten (wie bei der befristeten) Forderung schon vor ihrem Entstehen eine rechtliche Gebundenheit der Beteiligten, welche der bedingten, bezw. befristeten Forderung einen gewissen Wert bereits vor ihrer Entstehung verleiht (vgl. unten § 7.)

3) In ihrer künftigen Entstehung weniger gewiss als die befristeten und die bedingten Forderungen, aber doch

nicht ohne gegenwärtigen Wert sind jene zukünftigen Ansprüche, welche zwar eine rechtliche Gebundenheit der Beteiligten vor ihrem ins Leben treten als „Vorwirkung“ nicht hervorrufen, aber doch den Keim ihrer künftigen Entwicklung in bereits bestehenden Rechtsbeziehungen einer Person zu einer anderen bezw. einer Person zu einer Sache haben. Ihre Erscheinungsformen sind vielgestaltig und ihre Abgrenzung gegenüber der nächsten Gruppe wird immer eine mehr oder weniger willkürliche sein.

4) Diese nächste (und letzte) Gruppe bilden jene zukünftigen Forderungen, die weder eine „Vorwirkung“ wie jene unter Ziff. 1 und 2 vor ihrer Entstehung äussern, noch in bereits bestehenden Rechtsbeziehungen ihre Wurzel haben (vgl. Ziff. 3), sondern überhaupt nach keiner Richtung gegenwärtige Lebensverhältnisse vor ihrer Entstehung berühren und deshalb auch ohne jeden gegenwärtigen Vermögenswert sind.

von Tuhr (Deutsche Juristenzeitung, 9. Jahrg. S. 426 ff.: „Verfügung über künftige Forderungen“) erklärt, es stehe die faktische Wahrscheinlichkeit der Entstehung des Rechtes in keinem festen Verhältnis zu den drei (v. Tuhr stellt bedingte und befristete Forderungen auf eine Stufe) Kategorien von Forderungen; es könne z. B. viel wahrscheinlicher sein, dass ein Darlehen, über dessen Gewährung zwischen E und D verhandelt wurde, in der Tat gegeben wird, als dass bei einer bedingten Forderung des E gegen D die Bedingung eintritt. Letzteres mag richtig sein, allein der Wert einer Forderung kann nicht nach der faktischen Wahrscheinlichkeit ihrer Entstehung von dem Verkehr beurteilt werden, da diese regelmässig von Umständen abhängt, welche sich der Kenntnis der Aussenwelt entziehen; es muss vielmehr die grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Entstehung und damit der gegenwärtige Wert einer zukünftigen Forderung nach den bereits vorhandenen, allgemeiner Kenntnis zugänglichen rechtlichen Grundlagen derselben beurteilt werden. Dieser Masstab scheidet die zukünftigen Forderungen in die oben angegebenen vier Kategorien. Ob dann der Unterschied zwischen den einzelnen Gruppen von zukünftigen Forderungen ein qualitativer oder nur quantitativer

(vgl. v. Tuhr a. a. O.) ist, macht für die Beurteilung derselben hinsichtlich ihres gegenwärtigen Wertes nichts aus.

§ 5.

Die prinzipielle Entscheidung der Frage.

I. Schon oben (§ 1) wurde dargetan, dass die Zivil-Prozessordnung keine allgemeine Bestimmung enthält, wonach sich die Pfändbarkeit von (zukünftigen) Forderungen beurteilen liesse, sondern nur einzelne Fälle der Unpfändbarkeit rein kasuistisch aufzählt. Es muss deshalb zur Entscheidung jener Frage auf die rechtliche Natur und den Zweck der Pfändung zurückgegangen werden.

1) Zweck der Pfändung — um diesen Punkt zuerst zu erörtern — ist, dem Gläubiger des exequendus Befriedigung aus dem Vermögen seines Schuldners zu verschaffen. Eine Pfändung von zukünftigen Forderungen, welche noch keinen Vermögenswert repräsentieren, wäre daher nicht imstande, den mit der Pfändung verfolgten Zweck zu erreichen und ist deshalb unzulässig, weil der Staat nicht zwecklos und nicht auf die blosse Möglichkeit hin, dass vielleicht künftig einmal der Pfändung ein geeignetes Objekt erstehe, seine Zwangsgewalt privaten Interessen leihen soll. Demgemäss verbietet sich ohne weiters die Pfändung der oben unter § 3 Ziff. 4 genannten zukünftigen Forderungen, während der Pfändung der unter Ziff. 1—3 genannten zukünftigen Forderungen das Erfordernis der Vermögenswertsqualität des Zwangsvollstreckungsobjektes allerdings nicht im Wege stünde. Es muss daher zur Beurteilung der Pfändbarkeit der letztgenannten zukünftigen Forderungen auf die rechtliche Natur der Pfändung eingegangen werden.

2) Die Pfändung von Forderungen ist ein gerichtlicher Akt (Weigelin, Pfändungspfandrecht an Forderungen 1899, § 1), der durch einen Antrag des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers veranlasst wird (Gaupp-Stein, Ktr. z. Z.-P.-O. § 828 Anm. II) und regelmässig im Erlass eines Pfändungsbeschlusses besteht (Weigelin a. a. O. § 2, I). Dieser Beschluss enthält ein Verbot an den Drittschuldner, dem Schuldner zu bezahlen, und ein Gebot an den Schuldner,

sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten (§ 829 I Z.-P.-O.) und ist vom Gläubiger dem Drittschuldner zuzustellen; damit entsteht dann für den Gläubiger ein Pfandrecht an der gepfändeten Forderung nach Massgabe des § 804 Z.-P.-O (Seuffert, Ktr. z. Z.-P.-O. § 829 Anm. 4. Gaupp-Stein, Ktr. z. Z.-P.-O. § 829 Anm. IV.)

Der gerichtliche Akt der Pfändung bewirkt demgemäss die Belastung eines Rechtes des Schuldners mit einem anderen Rechte, einem Pfandrechte, so dass die Rechtswirkung der Forderungspfändung in einer unmittelbaren Rechtsänderung in Ansehung der vom gerichtlichen Akte betroffenen Forderung besteht. Rechtsakte, welche eine Rechtsänderung (Aufhebung, Übertragung, Belastung eines Rechtes, Veränderung des Inhaltes eines Rechtes; Enneccerus-Jäger, Lehrb. d. bürgerl. Rechtes, 3. Aufl. Bd. I § 134) oder einen Rechtserwerb unmittelbar herbeiführen, nennt man Verfügungen; es stellt sich sohin die Pfändung einer Forderung als „Verfügung" über die Forderung dar. Derartige Verfügungen kennt das B.-G.-B. in grosser Zahl (vgl. die Zusammenstellung bei Crome, System des bürgerl. Rechtes Bd. I, § 74, 3 II,) — rechtsgeschäftliche Verfügungen ; aber auch im Wege der Zwangsvollstreckung, Arrestvollziehung und durch den Konkursverwalter erfolgen solche Verfügungen (vgl. § 135, Abs. II, §§ 161, 184, 353, 499, 883, 2115 B.-G.-B.). Beide Arten von Verfügungen gleichen sich darin, dass sie eine gewollte Rechtsänderung unmittelbar herbeiführen, indem sie den Gegenstand selbst ergreifen, an dem die Rechtsänderung eintreten soll (vgl. Entsch. d. bayr. oberst. Landesger. N. F. Bd. III S. 143). Daraus ergibt sich notwendigerweise, dass der Gegenstand der Verfügung, an dem die Rechtsänderung unmittelbar bewirkt werden soll, auch wirklich vorhanden sein muss; eine Sache, die noch nicht angefertigt ist, kann unmöglich von einer Verfügung „ergriffen werden" oder eine Veränderung — wenn auch nur in rechtlicher Beziehung erleiden, und ebensowenig kann dies mit einem Recht geschehen, das noch gar nicht existiert.

Demgemäss muss die Pfändung einer zukünftigen, in der Gegenwart noch nicht bestehenden Forderung für unzulässig erachtet werden.

Lippmann (Deutsche Juristenzeitung Bd. IX S. 255 ff.) will allerdings einen Unterschied konstruieren zwischen der Verfügung über eine noch nicht existierende Sache und jener über ein noch nicht bestehendes Recht. Er folgert die Notwendigkeit, zu unterscheiden, aus dem Unterschied, der zwischen den beiden Objekten der Verfügung besteht, insoferne das eine ein körperliches Ding ist, während das andere lediglich in der Gedankenwelt existiert. Die Verfügung über die Sache soll erst nach deren Entstehung möglich sein, die Verfügung über eine Forderung schon früher.

Dieser Meinung kann nicht beigepflichtet werden. Die Verschiedenheit der Objekte bei Verfügungen über eine Sache und bei Verfügungen über ein Recht ist keine wesentliche. Auch die Verfügung über eine Sache ist im Grunde genommen nichts anderes als eine Verfügung über ein Recht, nämlich eine Umgestaltung des Rechtes der Herrschaft über die Sache, sei es nun, dass durch die Verfügung das Herrschaftsrecht über die Sache aufgehoben, übertragen, eingeschränkt oder erweitert wird. Im einen Falle führt das Verfügungsobjekt eine selbständige Existenz in der Gedankenwelt, im anderen Falle ist es so unzertrennlich mit einem körperlichen, sinnenfälligen Ding verknüpft, dass man dieses Ding — die Sache - selbst als Verfügungsobjekt behandelt, obwohl es in Wahrheit nur Träger des Verfügungsobjektes ist. Diese Verschiedenheit mag einen Unterschied in der Form, in welcher über Sache und Recht verfügt wird, begründen, insoferne die Verfügung über die Sache ausser dem bei der Forderung im Regelfall allein in Betracht kommenden Vertrag - - vielfach auch noch die körperliche Hingabe der Sache erheischt; im Wesen der Verfügung ändert sich aber dadurch nichts; in jedem Falle soll durch die Verfügung eine unmittelbare Rechtsänderung bewirkt werden; dies setzt aber unter allen Umständen das Bestehen eines Rechtes voraus, das geändert werden soll.

Lippmann a. a. O. beruft sich darauf, dass das bürgerliche Gesetzbuch auch in anderen Richtungen ausdrücklich anerkannt habe, dass zukünftige Forderungen für den Rechtsverkehr nicht als etwas absolut nichtiges zu behandeln sind. Nach § 765 B.-G.-B. kann auch für eine nur zukünftige For-

derung Bürgschaft wirksam geleistet werden, nach den §§ 1113, 1204 für eine solche eine Hypothek, ein Pfandrecht wirksam bestellt werden. In diesen Fällen handelt es sich aber nicht um eine Verfügung über künftige Forderungen. Ferner sind diese Bestimmungen Ausnahmevorschriften und als solche eher geeignet, die Theorie zu stützen, dass künftige Rechte nicht Gegenstand einer Verfügung sein können als die entgegengesetzte. Denn daraus, dass das B.-G.-B. in jenen drei angeführten (und in anderen) Fällen, in welchen zukünftige Forderungen bereits in der Gegenwart berücksichtigt werden sollen, dies ausdrücklich hervorzuheben für notwendig erachtet, kann wohl geschlossen werden, dass auch das B.-G.-B. für den Regelfall den Ausschluss zukünftiger Forderungen vom Rechtsverkehr annimmt.

Es ist sonach daran festzuhalten, dass eine Verfügung nur über bereits existierende Gegenstände erfolgen kann, und deshalb die Pfändung einer erst in Zukunft entstehenden Forderung unzulässig ist.

II. Demgemäss sind z. B. unpfändbar: Forderungen, die aus einem erst noch abzuschliessenden Vertrag den Vertragsteilen erwachsen; so die Forderung des zukünftigen Unternehmers gegen den zukünftigen Besteller aus einem erst noch abzuschliessenden Werkvertrage; die dereinstige Kaufpreisforderung des Eigentümers einer Sache aus einem künftigen Verkauf derselben; die zukünftige Forderung eines Miterben auf die Abfindungssumme aus dem erst zu schliessenden Auseinandersetzungsvertrag bei Übernahme eines Grundbesitzes durch einen anderen Miterben usw.

Aber auch Forderungen, die aus einem bereits bestehenden Vertragsverhältnis in der Zukunft möglicherweise entstehen, sind nicht geeignete Objekte der Zwangsvollstreckung; so nicht: die dem Vermieter in der Zukunft vielleicht entstehende Schadensersatzforderung wegen der durch den zukünftigen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache durch den Mieter verursachten Beschädigung derselben; die dem Verwahrer möglicherweise erwachsende Forderung auf Ersatz der Aufwendungen, die er vielleicht, weil zum Zwecke der Aufbewahrung der Sache in Zukunft erforderlich, machen wird; die dem Besteller eines Werkes in der Zukunft er-

wachsende Schadensersatzforderung gegen den Unternehmer wegen eines möglichen, von diesem zu vertretenden Mangels des erst noch herzustellenden Werkes; die dem Schenker in Zukunft möglicherweise erwachsende Bereicherungsforderung gegen den Beschenkten. (Die Unpfändbarkeit dieser zukünftigen Forderung ergibt sich aus dem oben entwickelten allgemeinen Grundsatze; die Pfändbarkeit der bereits entstandenen Bereicherungsforderung des Schenkers richtet sich dagegen nach § 852 II. Z.-P.-O.; unrichtig wäre es, die Unpfändbarkeit der zukünftigen Bereicherungsforderung aus § 852 II. Z.-P.-O. arg. a maiore ad minus ableiten zu wollen.)

Zu den zukünftigen Forderungen zählen unter Umständen auch die Mietzinsforderungen; allerdings nicht in dem Falle, wenn die Mietsache auf längere Zeit hinaus vermietet und der Mietzins in einzelnen Raten nach bestimmten Zeitabschnitten zahlbar ist, — hier handelt es sich um eine einheitliche, bereits bestehende, nur erst zukünftig fällige Forderung, welche nach § 832 Z.-P.-O. pfändbar ist (vgl. Petersen-Anger, Anm. 1 zu §§ 832, 833 Z.-P.-O.), — wohl aber dann, wenn die voraussichtlichen Forderungen aus der Vermietung der Sache für eine Zeit, für welche ein Mietvertrag noch gar nicht abgeschlossen ist, in Frage stehen. Derartige Mietzinsansprüche sind rein zukünftige Forderungen und deshalb nicht pfändbar.

Für die Pfändung der Mietzinsforderungen der erstgenannten Art, welche als sukzessiv fällig werdende Teilbeträge einer einheitlichen, bereits bestehenden Forderung zu betrachten sind, enthält die Vorschrift des § 573 B.-G.-B. eine Einschränkung in dem Falle des Überganges eines Grundstückes an einen neuen Eigentümer; alsdann sind Verfügungen über künftig fälligen Mietzins — auch die im Weg der Zwangsvollstreckung erfolgenden (vgl. Entsch. der Oberlandesgerichte Dresden und Kiel, Rechtspr. der Oberlandesgerichte Bd. III S. 358, Bd. IV S. 229, Bd. VII S. 24, Entsch. d. Oberlandesger. Jena, Deutsche Juristztg. VIII. S. 576, Entsch. d. R.-G. v. 28. Mai 1904, J. W. 1904 S. 407 Nr. 12) — nur insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietziens für das zur Zeit des Eigentumüberganges laufende und das folgende Kalenderjahr beziehen. Auf die rein zukünftigen Mietzins-

forderungen (s. oben) kann sich diese Vorschrift des § 573 B.-G.-B. nicht beziehen, da eine Verfügung über solche Forderungen prinzipiell ausgeschlossen ist.

Unpfändbar sind weiterhin auch jene Forderungen, die nicht aus einem — gegenwärtigen oder zukünftigen — Vertragsverhältnis, sondern aus einem anderen Rechtsgrunde in Zukunft möglicherweise entstehen, so z. B. die ausserkontraktliche zukünftige Schadensersatzforderung bei zukünftiger Beschädigung einer Sache oder Person oder eine Vermächtnisforderung vor Eintritt der Erbschaft.

III. Literatur und Rechtsprechung sind sich über die Frage der Pfändbarkeit zukünftiger Forderungen nicht einig; während die Theorie von Anfang an bis in die neueste Zeit vorwiegend an der Unpfändbarkeit solcher Forderungen festgehalten hat, ist die Praxis von ihrem früheren ablehnenden Standpunkt abgegangen und hat die Pfändung zukünftiger Forderungen uneingeschränkt oder doch in gewissen, bald enger, bald weiter gezogenen Grenzen anerkannt.

Im einzelnen ist zu bemerken: Die Unpfändbarkeit künftiger Forderungen sprechen aus: Oberlandesger. Karlsruhe (Urt. v. 3. Dezbr. 1884, S. A. Bd. 40 Nr. 329 und Urt. v. 29. Juni 1888 S. A. Bd. 45 Nr. 58), bayer. oberst. L.-G. (Urt. v. 22. Dez. 1884 S. A. Bd. 40 Nr. 298), Oberlandesger. Braunschweig (Urt. v. 2. Mai 1887, S. A. Bd. 43 Nr. 75), L.-G. Leipzig (Urt. v. 28. März 1894, sächs. Archiv Bd. 4 S. 747).

Von den Kommentatoren der Z.-P.-O.: Gaupp-Stein, 5. Aufl., Anm. 1a zu § 829. Seuffert, 9. Aufl., Anm. 1a zu § 829. Petersen-Anger, 5. Aufl., Anm. 2 zu § 829 und Anm. 5. zu § 851. Struckmann-Koch, 8. Aufl., Anm. 1 zu § 851. Wilmowski-Levy, 6. Aufl., Anm. 1 zu § 743 ä. F. und Anm. 1 zu § 745 ä. F.

Ferner: Planck, Lehrb. d. deutsch. Zivilprozessrechtes, § 183, II. R. Schmidt, Lehrb. d. deutsch. Zivilprozessrechtes, § 110, II. Vgl. auch: Planck, Ktr. z. B.-G.-B., § 1273, Anm. 1 Abs. 4 und Staudinger, Ktr. z. B.-G.-B., § 1273, Anm. 1b.

Endlich findet sich diese Anschauung in Einzelabhandlungen vertreten bei:

Weigelin, Pfändungspfandrecht an Forderungen (Stuttgart 1899) § 3. Petschek, Die Zwangsvollstreckung in Forderungen nach österr. Recht (Wien 1901) § 1, II, S. 41 ff. Wohl auch Stübel, Deutsche Juristenztg. Bd. IX S. 684 ff., insbesondere aber Eccius, Deutsche Juristenztg. Bd. IX, S. 53 ff.

Lippmann, Deutsche Juristenztg. Bd. VIII, S. 471, Bd. IX, S. 254 will nur die Übertragung, nicht aber die Pfändung zukünftiger Forderungen zulassen.

Für die Pfändbarkeit zukünftiger Forderungen sprechen sich u. a. aus: Grünebaum J. W. 1905 Nr. 16/17, S. 801 ff. Derselbe erklärt die Pfändung zukünftiger Mietzinsforderungen (auf Grund der §§ 573, 574 B.-G.-B.) und überhaupt die Verfügung über künftige Forderungen „im weitesten Umfang" für zulässig, nur sollen dieselben genügend individualisiert sein. — Das Oberlandesgericht Braunschweig (S. A. Bd. 59, Nr. 179) erklärt zur Pfändbarkeit zukünftiger Ansprüche die Bestimmtheit der an der Forderung beteiligten Personen und des Gegenstandes der Leistung für notwendig; beide Voraussetzungen seien bei der Pfändung zukünftiger Mietforderungen aus einem bestimmten Hause ohne Rücksicht auf einen allenfallsigen Wechsel in den Mietverhältnissen gegeben; fraglich sei nur die Möglichkeit, über ein noch nicht existierendes Recht zu verfügen; diese sei aber zu bejahen, wofern nicht gesetzliche Formerfordernisse, wie z. B. im Grundbuchverkehr, hindernd im Wege stünden. — Heuer, Deutsche Juristenzeitung VIII, 29 erklärt zukünftig erst entstehende Forderungen für abtretbar (und pfändbar), wofern ihr Rechtsgrund so genau bezeichnet sei, dass über das Objekt der Verfügung kein Zweifel bestehen könne; so seien z. B. pfändbar die Forderungen, die einem Kaufmann aus der mit einem bestimmten Dritten gepflogenen Geschäftsverbindung entstehen würden. Vgl. auch Entsch. d. Oberlandesger. Köln (Puchelts Zeitschrift Bd. XXV S. 48 ff. Marcus. Deutsche Juristenztg. Bd. IX S. 400. v. Tuhr ebenda Bd. IX S. 426 (s. u.).

Das Reichsgericht nimmt zu der Frage eine Art Mittelstellung ein. Es erklärt zukünftige Forderungen für pfändbar, jedoch nur dann, wenn für die Forderung bereits eine ausreichende rechtliche Grundlage in einem vertrags-

mässigen Verhältnis zwischen Schuldner und Drittschuldner gegeben ist (vgl. Entsch. d. R.-G. v. 29. April 1904, J. W. 1904, S. 365 Nr. 30). Dieser Ansicht haben sich angeschlossen das Kammergericht (Deutsche Juristenzeitung Bd. X S. 460), Weismann, Lehrb. d. deutsch. Zivilprozessrechtes § 152, V. und Staudinger, Ktr. z. B.-G.-B. 2. Aufl. § 398 Anm. 1a. Gleicher Anschauung ist auch Falkmann, die Z.-V. mit Ausschluss der Z.-V. in das unbewegliche Vermögen, 1. Aufl. § 34, 3, S. 228 ff.) Diese Auffassung würde zwar wohl dem Grundsatze, dass der Staat nicht zwecklos seine Zwangsmittel zur Verfolgung privater Interessen herleihen soll, gerecht, da die hienach pfändbaren zukünftigen Forderungen bereits einen gewissen Vermögenswert repräsentieren, allein sie berücksichtigt nicht den rechtlichen Charakter der Pfändung als einer auf unmittelbare Rechtsänderung gerichteten Verfügung.

v. Tuhr wurde oben zu den Anhängern der Theorie der Pfändbarkeit zukünftiger Forderungen gezählt; seine Anhängerschaft ist jedoch nur eine bedingte. Er erklärt (Deutsche Juristenzeitung Bd. IX S. 426 ff.), für die Wirksamkeit einer Verfügung sei begriffliche Voraussetzung, dass das von der Verfügung betroffene Recht dem Verfügenden zustehe; die Verfügung über ein Recht, das dem Verfügenden nicht zustehe, sei „zunächst" wirkungslos, es werde aber nachträglich wirksam, sobald das fehlende Erfordernis, die Zuständigkeit des Rechtes, sich beim Verfügenden einstelle. Es gelte dies nicht nur in dem vom B.-G.-B. (§ 185 Abs. II) geregelten Falle, wenn das Recht zur Zeit der Verfügung einem anderen als dem Verfügenden zustehe, sondern auch in dem — analog zu behandelnden — Falle, dass das fragliche Recht zur Zeit der Verfügung überhaupt noch nicht existiere.

Dieser Argumentation kann nicht beigepflichtet werden: Zunächst ist hervorzuheben, dass § 185 II. B.-G.-B. nur für rechtsgeschäftliche Verfügungen gilt; eine analoge Anwendung auf die im Weg der Zwangsvollstreckung erfolgenden Verfügungen dürfte nicht zulässig sein, da das B.-G.-B. es in der Regel ausdrücklich hervorhebt, wenn es die im Weg der Zwangsvollstreckung erfolgte Verfügung der rechtsgeschäftlichen gleich gestellt wissen will (vgl. Entsch. d.

R.-G. v. 31. Jan. 1905. J. W. 1905 S. 168 Nr. 6). Abgesehen hievon ist es aber wohl auch nicht richtig, den Fall, in welchem über ein zwar bestehendes, aber dem Machtbereich eines Dritten unterliegendes Recht von einem Unbefugten verfügt wird, jenem gleich zu stellen, in welchem über ein überhaupt noch nicht existierendes Recht eine Verfügung versucht wird. Es ist nicht begriffliche Voraussetzung für die Möglichkeit der Verfügung über ein Recht, dass das Recht dem Verfügenden zustehe: Die Rechtsordnung kann auch der Verfügung durch einen Unbefugten die rechtsändernde Wirkung beilegen; vgl. z. B. die Bestimmungen über den gutgläubigen Erwerb, die das Gesetz nicht hätte treffen dürfen, wenn es sich dabei eines Verstosses gegen die Logik schuldig gemacht hätte; das Gesetz hätte, um dieser Notwendigkeit zu entgehen, jedenfalls den Weg der Fiktion gewählt und z. B. im § 933 B.-G.-B. nicht gesagt: „Gehört eine Sache . . . nicht dem Veräusserer, so wird der Erwerber Eigentümer, wenn . . . .", sondern vielleicht: „Gehört eine Sache nicht dem Veräusserer, so gilt der Erwerber als Eigentümer, wenn . . ." Dagegen ist für die Möglichkeit der Verfügung über ein Recht oder eine Sache allerdings begriffliche Voraussetzung, dass das Recht, bezw. die Sache, über welche verfügt werden soll, zur Zeit der Verfügung auch wirklich existiert; ist dies nicht der Fall, so fehlt der Verfügung ein geeignetes Objekt und sie ist deshalb unmöglich; sie besteht nicht und kann deshalb auch nicht späterhin dadurch wirksam werden, dass in der Folge ein geeignetes Verfügungsobjekt zur Entstehung gelangt. Die Ansicht von v. Tuhr, dass die Pfändung einer zukünftigen Forderung zwar zunächst unwirksam sei, durch einen späteren Akt aber wirksam werden könne, ist deshalb abzulehnen.

§ 6.

Zu den zukünftigen Forderungen gehören auch die bedingten und die befristeten (betagten im engeren Sinne); nach dem eben Ausgeführten wären daher auch bedingte und betagte Forderungen unpfändbar. Dem steht jedoch die Vorschrift des § 844 Abs. I Z.-P.-O. entgegen, aus der sich

ohne weiteres ergibt, dass die Z.-P.-O. die Pfändung bedingter und betagter Forderungen für zulässig erachtet:

> Ist die gepfändete Forderung eine bedingte oder eine betagte, . . . so kann das Gericht an Stelle der Überweisung eine andere Art der Verwertung anordnen.

Liegt hier eine Durchbrechung des oben aufgestellten Grundsatzes der Unpfändbarkeit künftiger Forderungen vor, oder ist die Zulässigkeit der Pfändung bedingter und betagter Forderungen ohne eine solche zu rechtfertigen?

Die Beantwortung dieser Frage erfordert eine nähere Betrachtung der rechtlichen Natur bedingter und betagter Forderungen.

§ 7.

Die Pfändbarkeit bedingter Forderungen.

1) Bedingung ist die in einem Rechtsgeschäft getroffene Bestimmung, dass seine Wirkungen vom Eintritt eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses abhängig sein sollen, indem die Wirkungen mit jenem Zeitpunkt entweder beginnen oder endigen sollen. Danach werden unterschieden aufschiebende und auflösende Bedingungen. (Crome, Syst. d. deutsch. bürgerl. Rechtes, Bd. I § 97. Ebenso Enneccerus-Jäger, Lehrb. d. bürgerl. Rechtes Bd. I § 181, I, Endemann, Lehrb. d. bürgerl. Rechtes Bd. I § 78, 1 u. a.)

a) Das aufschiebend bedingte Geschäft ist, solange die Bedingung schwebt, noch nicht wirksam, das heisst, das durch das aufschiebend bedingte Geschäft begründete Recht — die Wirkung des Geschäftes — ist noch nicht entstanden; es ist also das aufschiebend bedingte Recht tatsächlich noch kein gegenwärtig bestehendes, sondern ein künftiges Recht; § 158 Abs. I B.-G.-B. (vgl. Hellwig, Anspr. und Klagrecht, § 1, III, 2 Note 21. Planck, Ktr. z. B.-G.-B. § 158 Anm. 2 u. a.) Ungenau ist deshalb auch der Ausdruck: „bedingt Berechtigter“ und „bedingt Verpflichteter“. (Vgl. hierüber Planck a. a. O. § 158 Anm. 2.)

Allein jenes zukünftige Recht erzeugt doch schon vor seinem ins Leben Treten gewisse „Vorwirkungen“: Bereits

mit Abschluss des mit der Bedingung beschwerten Rechtsgeschäftes entsteht eine rechtliche Gebundenheit der Parteien: der bedingt Verpflichtete darf während der Schwebezeit der Bedingung das vom Eintritt derselben abhängige Recht nicht durch sein Verschulden vereiteln oder beeinträchtigen; tut er es, so ist er im Fall des Eintrittes der Bedingung dem bedingt Berechtigten zum Schadensersatz verpflichtet (§ 160 Abs. I B.-G.-B.). Auch geht die Rechtsstellung desjenigen, der bei Eintritt der Bedingung gewinnt, des bedingt Berechtigten, wie desjenigen, der dabei verliert, des bedingt Verpflichteten, auf den Erben über, soweit das bei Eintritt der Bedingung entstehende Rechtsverhältnis vererblich ist. (Vgl. Planck a. a. O. § 185, I, 2a; Crome a. a. O. § 99, 2, Endemann a. a. O. § 77, 1.)

Hieraus ergibt sich, dass das mit der Bedingung beschwerte Rechtsgeschäft schon vor Eintritt der Bedingung nicht ohne Wirkung ist, sondern wenn auch noch nicht das volle Recht, so doch schon einen Rechtszustand ins Leben ruft, der auf der einen Seite Ansprüche verleiht, auf der anderen Seite Verpflichtungen auferlegt. Diesen Zustand bezeichnet man als Anwartschaft, Anwartschaftsrecht. (Crome, a. a. O. § 33.)

b) Das mit einer auflösenden Bedingung beschwerte Rechtsgeschäft ist, solange die Bedingung schwebt, vollwirksam (§ 158 Abs. II B.-G.-B.). Das auflösende bedingte Recht besteht sonach zunächst als ein gegenwärtiges, wobei jedoch vorerst ungewiss bleibt, ob der Bestand des Rechtes von Dauer ist: wenn die Bedingung eintritt, erlischt das durch das auflösend bedingte Rechtsgeschäft begründete Recht, der frühere Rechtszustand tritt wieder ein. (§ 158 Abs. II B.-G.-B.)

2) Neben den rechtsgeschäftlich bedingten Rechten gibt es auch gesetzlich bedingte. Hieher sind u. a. die Fälle des B.-G.-B. zu rechnen, in welchen der Gläubiger berechtigt ist, seinem Schuldner zur Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass er nach dem Ablauf der Frist die Leistung ablehne, wobei er dann statt seines ursprünglichen Anspruches einen anderen erhält (vgl. §§ 250, 283, 326 B.-G.-B.) Der Surrogatanspruch ist ein

gesetzlich bedingter; seine Entstehung ist von dem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängig, dass einmal der Berechtigte die Frist mit der entsprechenden Erklärung setzt, und weiter, dass der Verpflichtete trotz Fristsetzung und Erklärungsabgabe des Berechtigten nicht leistet. Gesetzlich bedingt ist ferner der Anspruch des Verlierers eines Zins-, Renten- oder Gewinnanteil-Scheines auf Leistung gegenüber dem Aussteller; dieser Anspruch ist in seiner Entstehung davon abhängig, dass der Neuerwerber des Scheines seinen Anspruch nicht selbst rechtzeitig geltend macht (§ 804 B.-G.-B.). Vgl. zu den bisherigen Beispielen: Langheineken, Anspruch und Einrede § 4, V. (Die von Langheineken gemachte Unterscheidung zwischen bedingt wirksamen und rein bedingten Ansprüchen ist jedoch, weil durch das Gesetz nicht vorgesehen und durch die Natur der bedingten Ansprüche nicht geboten, abzulehnen.)

Gesetzlich bedingt sind auch die Ausgleichs- und Rückgriffs-Ansprüche von Mitschuldnern und jene des Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner; die Bedingung ist die, dass der Mitschuldner bezw. Bürge seinerseits den Hauptschuldner befriedigt. (Vgl. Jäger, Ktr. z. KO. § 67 Anm. 5).

In allen diesen Fällen der gesetzlichen Bedingung ist ebenso wie bei der rechtsgeschäftlichen das bedingte Recht vor Eintritt der Bedingung noch nicht entstanden, wohl aber ist hier ebenso wie bei der rechtsgeschäftlichen Bedingung schon vor der Entstehung des eigentlichen Rechtes als Vorwirkung ein Anwartschaftsrecht ins Leben getreten (vgl. oben, 1a.).

Deshalb ist es z. B. für die Anwendung des § 67 KO. gleichgültig, ob die Bedingung auf Rechtsgeschäft oder Rechtssatz beruht; (vgl. Jäger, a. a. O. § 67, Anm. 1. Entsch. d. R.-G. v. 13. Nov. 1903, J.W. 1904 S. 97 Nr. 26). Im Konkurs sind eben alle Vermögensrechte der Gläubiger des Gemeinschuldners zu berücksichtigen, und weil die bedingte Forderung — die gesetzlich wie die rechtsgeschäftlich bedingte — schon vor Eintritt der Bedingung ein Anwartschaftsrecht erzeugt, das einen Vermögenswert darstellt, so berechtigt die aufschiebend bedingte Forderung im Konkurs des Gemeinschuldners zur

Sicherung, sei es nun, dass die Forderung durch Rechtsgeschäft oder durch Gesetz bedingt ist.

Aus dem gleichen Grund wird anzunehmen sein, dass sich auch der § 844 Z.-P.-O. sowohl auf rechtsgeschäftlich wie gesetzlich bedingte Forderungen bezieht; beide sind pfändbar.

3) a) Wenn nun ein aufschiebend bedingtes Recht zwar vor Eintritt der Bedingung noch nicht existiert, sondern noch ein zukünftiges ist, gleichwohl aber in der Gegenwart bereits eine Vorwirkung äussert, indem es einen Zustand rechtlicher Gebundenheit, ein Anwartschaftsrecht, schafft, so entbehrt eine Verfügung über ein dergestalt „zukünftiges" Recht allerdings nicht des geeigneten Objektes; die Rechtsordnung ist in diesem Falle nicht etwa gezwungen, entgegen den Grundsätzen der Logik, die Verfügung, d. i. Rechtsänderung an einem nicht bestehenden Rechte vorzunehmen, sie findet vielmehr bereits vor Eintritt der Bedingung einen Rechtszustand vor, welcher der Einwirkung bezw. Veränderung durch eine Verfügung zugänglich ist.

b) Dass eine auflösend bedingte Forderung geeignetes Objekt einer Verfügung, sohin auch einer Pfändung ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Die auflösend bedingte Forderung besteht ja als gegenwärtige Forderung zunächst zu Recht (vgl. oben 1 b) und erfährt deshalb dieselbe rechtliche Behandlung wie jede andere, bereits bestehende Forderung.

4) Sohin ist die in § 6 der Abhandlung aufgestellte Frage, ob die von der Zivilprozessordnung zweifelsohne angenommene Pfändbarkeit bedingter Forderungen eine Durchbrechung des Grundsatzes der Unpfändbarkeit zukünftiger Forderungen bedeutet, zu verneinen. Die Pfändung als Verfügung über eine zukünftige Forderung bleibt unzulässig; allein die Pfändung einer bedingten Forderung stellt sich in Wirklichkeit nur in Ansehung der auflösend bedingten (gegenwärtigen) Forderung als Verfügung über die Forderung selbst dar, während sie in Ansehung der aufschiebend bedingten (zukünftigen) Forderung nichts anderes ist als eine Verfügung über das der bedingten Forderung als Vorwirkung vorausgehende Anwartschaftsrecht, deren Wirkung sich nach Eintritt der Bedingung an der an

die Stelle des Anwartschaftsrechtes tretenden endgültigen Forderung fortsetzt.

Im folgenden soll uns nur mehr die aufschiebend bedingte Forderung beschäftigen, da diese allein, nicht auch die auflösend bedingte, eine zukünftige Forderung darstellt.

§ 8.

Die Pfändung aufschiebend bedingter Forderungen.

Wenn nun auch aufschiebend bedingte Forderungen wie bereits bestehende pfändbar sind, so erfährt die Pfändung solcher Forderungen doch gegenüber der normalen Forderungspfändung gewisse Abweichungen sowohl hinsichtlich der Art und Weise wie hinsichtlich der Wirkung.

I. Die Pfändung auch bedingter Forderungen erfolgt nach Massgabe der §§ 828 ff. Z.-P.-O. Sie erfordert also einen entsprechenden Antrag (Pfändungsgesuch) des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers (Gaupp-Stein, Anm. II zu § 828 Z.-P.-O.), welcher Antrag die zu pfändende Forderung nach ihren Subjekten, ihrem Entstehungsgrund und ihrem Gegenstand zu individualisieren hat; (an der Unerfüllbarkeit dieser formalen Voraussetzung scheitert schon vielfach die Pfändung zukünftiger Forderungen; für bedingte Forderungen macht die Individualisierung keine Schwierigkeiten). Bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erlässt alsdann das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluss mit dem Verbot an den Drittschuldner (bedingt Verpflichteten), dem Schuldner (bedingt Berechtigten) zu zahlen, und mit dem Gebot an den Schuldner, sich jeder Verfügung, insbesondere der Einziehung zu enthalten. Verbot und Gebot sind auch bei der aufschiebend bedingten Forderung nicht zwecklos; denn wenn hier der Drittschuldner das zur Erfüllung der Verbindlichkeit vor Eintritt der Bedingung Geleistete auch zurückfordern kann, (arg. a contr. § 813 II B.-G.-B.), so muss er es doch nicht; wenn er es unterlässt, und wenn andererseits der Schuldner mit der vorzeitigen Leistung des Drittschuldners einverstanden ist, d. h. dieselbe als ordnungsgemässe Leistung

annimmt, so ist die Forderung erfüllt und getilgt; der pfändende Gläubiger hätte sohin ohne das Verbot bezw. Gebot des Pfändungsbeschlusses das Nachsehen.

Dagegen können die in den §§ 847 f. Z.-P.-O. vorgesehenen Anordnungen der Herausgabe der Sache an einen Gerichtsvollzieher bezw. Sequester bei Pfändung von bedingten Herausgabe- oder Leistungsansprüchen nicht unbedingt getroffen werden, es wird vielmehr anzuordnen sein, dass die Herausgabe nach Eintritt der Bedingung zu erfolgen habe, denn der Drittschuldner darf nicht dadurch schlechter gestellt werden, dass gegen seinen Gläubiger eine Zwangsvollstreckung betrieben wird.

Mit der Zustellung des Verbotes an den bedingt Verpflichteten wird die Pfändung wirksam, d. h. es entsteht damit das Pfandrecht des Gläubigers nach Massgabe des § 804 Z.-P.-O. (Gaupp-Stein, Ktr. zu Z.-P.-O. § 829 Anm. IV.)

II. Die aus dem Pfändungspfandrechte entstehenden Rechte und Pflichten des Gläubigers, Schuldners und Drittschuldners sind dieselben wie beim Vertragspfandrecht, nur hat der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger noch nicht das Recht der Einziehung. (Gaupp-Stein, Ktr. z. Z.-P.-O. § 835 Anm. IV.) Die Wirkung der Pfändung bedingter Forderungen unterscheidet sich nur in wenigen Punkten von jener der Pfändung unbedingter:

1) Während des Schwebens der Bedingung:

a) der Gläubiger erwirbt das Pfandrecht zunächst nicht an der bedingten Forderung des Schuldners, die ja vor Eintritt der Bedingung noch gar nicht existiert, sondern an dem Anwartschaftsrecht. Der Gläubiger kann von dem bedingt Verpflichteten verlangen, dass er binnen zwei Wochen von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, die in § 840 Z.-P.-O. vorgesehenen Erklärungen abgebe, doch wird die dort an erster Stelle geforderte Erklärung, ob und inwieweit er (der bedingt Verpflichtete) die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei, mit Rücksicht auf den Charakter der aufschiebend bedingten als einer zukünftigen Forderung modifiziert werden müssen, etwa dahin, dass der Drittschuldner sich erkläre, ob und

inwieweit er die Forderung als bedingt begründete anerkenne, und ob und inwieweit er nach eingetretener Bedingung Zahlung zu leisten bereit sei.

Abweichend von der Pfändung unbedingter Forderungen kann der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger bei der Pfändung einer aufschiebend bedingten Forderung weder die Leistung an sich und den exequendus gemeinschaftlich, noch die Hinterlegung zu ihrer beiden Gunsten, noch die Ablieferung an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer verlangen, da der Drittschuldner, wie schon oben erwähnt, durch die gegen den Schuldner geführte Zwangsvollstreckung nicht in eine ungünstigere Lage gebracht werden darf.

b) Aus dem gleichen Grunde kann auch der Schuldner, der ja Inhaber der Forderung bezw. des Anwartschaftsrechtes trotz der Pfändung bleibt (Gaupp-Stein, Ktr. z. Z.-P.-O. § 829 Anm. IV, 2. Hellwig, Anspr. und Klagrecht § 6), und nur soweit in der Ausübung seines Rechtes beschränkt ist, als dadurch der Gläubiger benachteiligt würde (vgl. Falkmann, die Zwangsvollstr. § 25, 2. Weigelin, Pfändungspfandrecht § 8, II), weder die Leistung an beide, noch die Hinterlegung oder Herausgabe an einen Verwahrer für beide verlangen.

c) Die rechtliche Stellung des Drittschuldners bestimmt sich nach dem Umfang der Rechte, welche Schuldner und Gläubiger gegen ihn haben (Weigelin, a. a. O. § 8, V.), und ist bei der Pfändung bedingter Forderungen im wesentlichen dieselbe wie bei der Pfändung unbedingter.

Der Drittschuldner hat die oben erwähnte Erklärungspflicht; ein Recht auf Leistung an Gläubiger und Schuldner gemeinschaftlich besteht für ihn bei Pfändung der aufschiebend bedingten Forderung vor Eintritt der Bedingung ebensowenig wie eine Pflicht hiezu, da ja die Forderung vor Eintritt der Bedingung nicht existiert; bei dem Mangel einer Leistungspflicht entfällt auch das dem Drittschuldner gewöhnlich zustehende Recht der Hinterlegung gemäss § 372 Satz 2 B.-G.-B.

d) Die Rechte dritter in Ansehung der gepfändeten aufschiebend bedingten Forderung, bezw. in Ansehung des

Anwartschaftsrechtes gegenüber Gläubiger, Schuldner und Drittschuldner sind dieselben wie bei der Pfändung unbedingter Forderungen.

2) Bei Ausfall der Bedingung:

Fällt die Bedingung aus, so erlischt das Anwartschaftsrecht des Schuldners gegen den Drittschuldner, das bislang als „Vorwirkung" der bedingten Forderung bestanden hatte, und an welches sich die Pfändung angelehnt hatte. Es steht nunmehr fest, dass der bedingt Verpflichtete nicht Drittschuldner, der bedingt Berechtigte nicht Gläubiger des „Drittschuldners" wird. Damit geht auch das durch die Pfändung erworbene Pfandrecht des die Zwangsvollstreckung qetreibenden Gläubigers unter; die Pfändung wird unwirksam, denn es besteht nun kein Rechtsobjekt mehr, das von der rechtsverändernden Verfügung ergriffen werden bezw. ergriffen sein könnte.

3) Bei Eintritt der Bedingung:

a) Durch den Eintritt der Bedingung — dieser gilt auch dann erfolgt, wenn er von dem bedingt Verpflichteten wider Treu und Glauben verhindert wurde (§ 162 B.-G.-B.) — wird die bedingte Forderung zur unbedingten, d. h. die „Vorwirkung" der unbedingten Forderung, die bisher bestanden hat, das Anwartschaftsrecht, verstärkt sich nunmehr zum vollen, unbedingten Rechte. Das Pfändungspfandrecht, das bislang an dem Anwartschaftsrechte begründet war, setzt sich nach Eintritt der Bedingung als Pfandrecht an der Forderung selbst fort.

Sind seit Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner noch nicht zwei Wochen verflossen, und hat sich dieser trotz Aufforderung über den Bestand der Forderung noch nicht erklärt, so hat er nunmehr die Erklärung in der Form des § 840 Z.-P.-O. abzugeben (vgl. oben unter Ziff. 1a). Der Gläubiger kann nunmehr verlangen, dass der Drittschuldner an ihn und den Schuldner gemeinschaftlich leiste, die Herausgabe der Sache an einen Gerichtsvollzieher bezw. Sequester (§§ 847 f. Z.-P.-O.) hat nunmehr zu erfolgen, kurzum, die Pfändung der bedingten Forderung hat jetzt alle Wirkungen der Pfändung einer unbedingten Forderung.

b) In manchen Fällen ist das bedingte Recht trotz Eintrittes der Bedingung nicht mehr zu verwirklichen; so z. B., wenn die Bedingung bei einer Forderung auf Herausgabe einer bestimmten — nicht vertretbaren — Sache erst eintritt, nachdem die Sache bereits untergegangen ist; es liegt hier eine Vereitelung des von der Bedingung abhängigen Rechtes vor. Ist die Vereitelung auf ein Verschulden des bedingt Verpflichteten zurückzuführen, so tritt im Falle des Eintrittes der Bedingung an die Stelle der ursprünglichen Verpflichtung diejenige zum Schadensersatz (§ 161 Abs. I B.-G.-B.). Man wird annehmen dürfen, dass sich diese Surrogation auch auf die Zwangsvollstreckung in das vereitelte Recht erstreckt: Das Pfändungspfandrecht, das zunächst das Anwartschaftsrecht als die „Vorwirkung" des noch bedingten Forderungsrechtes ergriffen hat, und welches sich normaler Weise nach Eintritt der Bedingung an dem nunmehr unbedingten Forderungsrecht fortsetzt, ergreift im Falle, dass der bedingt Verpflichtete das von der Bedingung abhängige Recht schuldhaft vereitelt hat, die dem bedingt Berechtigten mit Eintritt der Bedingung erwachsende Schadensersatzforderung gegen den ehemals bedingt Verpflichteten, ohne dass es eines besonderen Aktes des Vollstreckungsgerichtes bedürfte.

Ein Gleiches gilt für den Fall, dass der bedingt Verpflichtete das Recht schuldhafter Weise zwar nicht ganz vereitelt, aber beeinträchtigt; in diesem Falle besteht für den bedingt Berechtigten nach Eintritt der Bedingung neben dem Anspruch auf Erfüllung, soweit diese unmöglich ist, der Anspruch auf Schadensersatz (§ 160 Abs. I B.-G.-B.). Das zunächst an dem Anwartschaftsrecht begründete Pfändungspfandrecht des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers spaltet sich hier in seiner Fortsetzung nach Eintritt der Bedingung: es besteht von da ab einmal an der nunmehr unbedingten Forderung, soweit diese noch erfüllbar ist, sodann aber auch an der an die Stelle des unerfüllbaren Teils der Forderung getretenen Schadensersatzforderung.

Eines besonderen Aktes des Vollstreckungsgerichtes zur Sanktionierung jener Veränderung des Pfändungspfandobjektes bedarf es nicht. Leistet der Drittschuldner nach

Überweisung nicht gutwillig an den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger, so ist es dessen Sache, in einem gegen jenen anzustrengenden Prozesse darzutun, dass die Voraussetzungen, unter welchen an Stelle des ursprünglichen Objektes der Zwangsvollstreckung die Schadensersatzforderung tritt, im vorliegenden Falle tatsächlich gegeben sind und der Drittschuldner deshalb auf Grund der Pfändung und Überweisung der bedingten Forderung nunmehr an ihn, den Gläubiger, Schadensersatz zu leisten hat.

§ 9.

Die Verwertung der gepfändeten aufschiebend bedingten Forderung.

I. Geldforderung.

Geldforderungen, die gepfändet sind, werden dem Gläubiger auf seinen Antrag überwiesen, und zwar nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwert. (§ 835 Abs. I Z.-P.-O.)

Bei der aufschiebend bedingten Geldforderung ist nur die Überweisung zur Einziehung zulässig. Die Zivil-Prozessordnung enthält zwar hierüber keine ausdrückliche Vorschrift, allein es ergibt sich die Unzulässigkeit einer Überweisung an Zahlungsstatt aus dem Zwecke derselben: Durch diese Überweisung soll eine dem exequendus gegen den Drittschuldner zustehende Forderung an den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger übergehen; da nun aber die aufschiebend bedingte Forderung, solange sie aufschiebend bedingt ist, nicht besteht, wäre ihre Überweisung an Zahlungsstatt zwecklos und ist daher unzulässig. Die Überweisung einer Forderung zur Einziehung belässt zwar dem Gläubiger des Drittschuldners seine Gläubigerstellung (Seuffert, Ktr. z. Z.-P.-O. § 835 Anm. 3, I, b), allein es wird dieselbe noch weiter eingeschränkt, als es schon durch die Pfändung geschehen ist. Der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger erhält durch die Überweisung das Recht, die gepfändete Forderung bis zur Höhe seiner Forderung für sich einzuziehen, d. h. das vom Drittschuldner geschuldete Geld von diesem einzufordern und als Leistung anzunehmen; er kann allein auf

Zahlung gegen den Drittschuldner klagen, die Ausbezahlung der Konkursdividende an sich verlangen, er ist überhaupt zu allen Solutionen, welche nach Art und Wirkung der Zahlung gleichstehen, befugt (Weigelin a. a. O. § 9, IV, 1a) mit Ausnahme der Aufrechnung (vgl. Planck, Ktr. z. B.-G.-B. § 1282, Anm. 1). All diese Befugnisse stehen aber dem Gläubiger bei Überweisung einer aufschiebend bedingten Forderung erst nach Eintritt der Bedingung zu; bis dahin hat er lediglich die ihm schon durch die Pfändung eingeräumten Rechte, doch darf er bei Schlussverteilung im Konkurs des Drittschuldners die Hinterlegung der Konkursdividende für sich und die übrigen Konkursgläubiger beanspruchen, da es bereits feststeht, dass bei Eintritt der Bedingung er allein der Bezugsberechtigte ist, bei Ausfall der Bedingung aber der Betrag der Forderung die Konkursmasse vergrössert.

Arrest zur Sicherung seines künftigen Einziehungsrechtes kann der Gläubiger schon vor Eintritt der Bedingung beantragen.

Der Drittschuldner endlich ist nunmehr dem Gläubiger gegenüber zur Bewirkung der Leistung verpflichtet, und zwar darf er nur an den Gläubiger zahlen; bei Überweisung einer aufschiebend bedingten Forderung besteht jedoch trotz der Überweisung diese Verpflichtung vor Eintritt der Bedingung nicht, denn die Stellung des Drittschuldners darf nicht dadurch verschlechtert werden, dass die von ihm geschuldete Leistung zugunsten eines Gläubigers des bedingt Berechtigten gepfändet wurde; dagegen ist der Drittschuldner nach erfolgter Überweisung schon vor Eintritt der Bedingung in der Lage, mit Wirkung auch für den Schuldner an den Gläubiger zu zahlen, wenn dieser die vorzeitige Leistung annimmt; fällt dann die Bedingung aus, so muss der Drittschuldner allerdings an den Schuldner nochmals leisten, während er gegen den Gläubiger lediglich eine Rückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung hat.

Wegen der Schwierigkeiten, welche mit der Einziehung einer bedingten Forderung vielfach verknüpft sind und wegen der Untunlichkeit einer Überweisung an Zahlungsstatt gestattet § 844 Z.-P.-O., dass bei bedingten Forderungen eine

andere Art der Verwertung auf Antrag durch das Gericht angeordnet werde. Auf Einzelheiten einzugehen, liegt ausserhalb des Rahmens dieser Aufgabe.

II. Forderungen auf Leistung bezw. Herausgabe von Sachen.

1) Eine Überweisung an Zahlungsstatt ist hier weder bei bedingten noch bei unbedingten Forderungen zulässig, weil diese Forderungen keinen Nennwert haben. (§§ 846, 849 Z.-P.-O.)

2) Ebensowenig findet hier die für die übrigen bedingten Forderungen vorgesehene Verwertung nach Anordnung des Gerichtes (§ 844 Z.-P.-O.) statt; vgl. §§ 847 Abs. II, 848 Abs. III Z.-P.-O.

3) Die einzige zulässige Art der Verwertung von Forderungen auf Herausgabe bezw. Leistung von Sachen im Weg der Zwangsvollstreckung ist vielmehr die Überweisung zur Einziehung.

Mit der Pfändung ist der Drittschuldner aufzufordern, die Sache — bei der aufschiebend bedingten Forderung: nach Eintritt der Bedingung (vgl. oben § 8) — an einen Gerichtsvollzieher bezw. Sequester herauszugeben. Die Überweisung zur Einziehung kann wie bei der Pfändung von Geldforderungen zugleich mit dem Pfändungsbeschluss angeordnet werden oder aber erst später erfolgen. Eine Wirkung hat sie bei aufschiebend bedingten Forderungen vor Eintritt der Bedingung nur insoferne, als nunmehr der Drittschuldner berechtigt ist, die Sache schon jetzt an den Gerichtsvollzieher bezw. Sequester mit Wirkung für den Schuldner herauszugeben, wenn der Gläubiger damit einverstanden ist. Im übrigen tritt aber die Wirkung einer vor Eintritt der Bedingung erfolgten Überweisung zur Einziehung erst mit dem Eintritt der Bedingung ein. Ist die Sache zu dieser Zeit dem Gerichtsvollzieher bezw. Sequester bereits herausgegeben, oder gibt sie der Drittschuldner sofort nach Eintritt der Bedingung heraus, so erlangt der Gläubiger durch die Überweisung die Ermächtigung, die Verwertung der herausgegebenen Sache nach den §§ 814 ff. bezw. 864 ff. Z.-P.-O. und nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung zu betätigen; weigert sich der Dritt-

schuldner dagegen nach Eintritt der Bedingung die noch in seinem Besitz befindliche Sache herauszugeben, so bewirkt die Überweisung, dass der Gläubiger Klage auf Herausgabe an den Gerichtsvollzieher bezw. Sequester erheben kann.

§ 10.

Die betagten Forderungen.

Nach § 844 Z.-P.-O. sind nicht nur die bedingten, sondern auch die betagten Forderungen pfändbar; es entsteht deshalb auch hier die Frage, wie sich die aus § 844 Z.-P.-O. zu entnehmende Zulässigkeit der Pfändung betagter Forderungen mit dem oben aufgestellten Grundsatz der Unpfändbarkeit zukünftiger Forderungen vereinbaren lässt. Hiezu ist zu bemerken:

1) Keine Durchbrechung dieses Grundsatzes ist es, wenn eine Forderung gepfändet werden kann, die mit einem Endtermin belastet ist; eine derartige Forderung besteht ja zunächst als gegenwärtige Forderung zu Recht, wenn auch schon feststeht, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Vermögen des jetzigen Gläubigers wieder ausscheidet; sie ist hinsichtlich der Frage ihrer Pfändbarkeit und der Wirkung ihrer Pfändung analog der auflösend bedingten Forderung zu beurteilen und scheidet ebenso wie diese als gegenwärtige Forderung aus dem Kreis unserer Betrachtungen aus.

2) Forderungen können auch mit einem Anfangstermin belastet sein, und zwar ist dies in zweifacher Weise möglich: entweder soll die Forderung erst mit dem Anfangstermin zur Entstehung gelangen, oder aber, es soll die bereits entstandene Forderung erst mit Eintritt des Anfangstermines geltend gemacht werden können. (Vgl. hiezu Endemann, Lehrb. d. bürg. Rechtes, Bd. I, § 79 Ziff. 2, insbes. Anm. 9 S. 390. Crome, § 102 Ziff. 2a, insbes. Anm. 8. Staudinger, Ktr. z. B.-G.-B. § 163 Anm. 3. Planck, Ktr. z. B.-G.-B. § 163, Anm. 1. u. a. A. M. insbes. Enneccerus-Jäger, Lehrb. d. bürgerl. Rechtes, § 186 II und Dernburg, Lehrb. d. bürgerl. Rechtes, Bd. II, § 157, II, insbes. Anm. 6 und 7.)

Im ersteren Falle, wenn also die Forderung mit dem Anfangstermin erst zur Entstehung gelangen soll, spricht man von einer „befristeten", andernfalls, wenn nur die Geltendmachung der Forderung bis zum Eintritt des Anfangstermines hinausgeschoben sein soll, von „betagten" Forderungen, wobei „betagt" im engeren Sinne gebraucht ist; unter „betagten" Forderungen im w. S. versteht man die beiden Arten von mit einem Anfangstermin belasteten Forderungen.*)

Da die im engeren Sinne „betagte" Forderung gar nicht zu den zukünftigen Forderungen zählt, vielmehr eine gegenwärtige Forderung ist, die nur noch nicht geltend gemacht werden darf, so widerspricht die Zulässigkeit ihrer Pfändung nicht dem Grundsatz der Unpfändbarkeit künftiger Forderungen.

Aber auch die Pfändung der „befristeten" Forderungen lässt sich mit jenem Grundsatze vereinbaren; allerdings handelt es sich bei der befristeten Forderung um eine wirklich zukünftige, ebenso wie bei der aufschiebend bedingten Forderung. Allein auch die befristete Forderung erzeugt, wie die aufschiebend bedingte, von jenem Augenblick an, in welchem ein Teil ihres Tatbestandes verwirklicht ist, bis zu seiner Vollendung mit Eintritt des Anfangstermines eine „Vorwirkung", die eine rechtliche Gebundenheit unter den Parteien schafft, und den „befristet Berechtigten" vorerst ein

*) Es ist keine Inkonsequenz, wenn (vgl. oben § 7) die gleiche Unterscheidung bei aufschiebend bedingten Forderungen für unzulässig, weil im Gesetze nicht begründet und durch die Natur der bedingten Forderung nicht geboten, erachtet wurde. Ausdrücklich im Gesetz begründet ist die Unterscheidung allerdings auch bei „betagten" Forderungen nicht, wohl aber in der Natur derselben, insoferne als das Existentwerden der betagten Forderung — im Gegensatz zu jenem der bedingten Forderung — von vorne herein sicher ist, weshalb es einen guten Sinn hat, auseinander zu halten, ob die Forderung nach dem Willen der Parteien oder des Gesetzes — es gibt auch gesetzlich befristete Ansprüche (vgl. Langheineken a. a. O. § 4, IV, 3) — sogleich oder erst mit dem Eintritt des gewissen Ereignisses entstehen soll, während es bei aufschiebend bedingten Forderungen keinen Sinn hat, eine Forderung als bereits vor Eintritt der Bedingung entstanden zu erachten, nachdem dieser Eintritt ungewiss ist. (A. M. Langheineken, a. a. O. § 4, V.)

Anwartschaftsrecht verleiht (vgl. Endemann, Lehrb. d. bürg. Rechtes Bd. I, § 79 Ziff. 2a; Crome, Lehrb. d. bürg. Rechtes § 102 Ziff. 2). Die Pfändung ergreift deshalb auch hier wie bei der aufschiebend bedingten Forderung zunächst nicht die — erst zukünftige — Forderung selbst, sondern das bereits existierende Anwartschaftsrecht; an diesem wird das Pfandrecht begründet, das sich dann später mit Eintritt des Anfangstermines an der nunmehr entstandenen Forderung fortsetzt.

Im einzelnen gilt in Ansehung der Pfändung befristeter Forderungen für die Zeit der Schwebe und bei Eintritt des Anfangstermines dasselbe, was oben bezüglich der Pfändung aufschiebend bedingter Forderungen für die Zeit der Schwebe und für den Fall des Eintrittes der Bedingung ausgeführt ist.

§ 11.

Die Pfändung der in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderungen.

Die Pfändbarkeit zukünftiger Forderungen versucht man ausser aus der Pfändbarkeit betagter und bedingter Forderungen auch aus den Grundsätzen der §§ 832 f. Z.-P.-O. abzuleiten (vgl. z. B. Marcus, Deutsche Juristenztg. Bd. IX S. 400; Grünebaum, J. W. 1905 Nr. 16/17, S. 801 ff.). Nach § 832 Z.-P.-O. erstreckt sich das Pfandrecht, welches durch Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge, und nach § 853 l. c. erstreckt sich die Pfändung eines Diensteinkommens auch auf dasjenige Einkommen, welches der Schuldner infolge der Versetzung in ein anderes Amt, der Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat, sofern er dabei nicht den Dienstherrn wechselt.

Zu den in § 832 Z.-P.-O. genannten „ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderungen“ gehören nach der übereinstimmenden Ansicht der Kommentare neben den Gehaltsforderungen auch die Ansprüche auf Ruhe-Gehalt und Pension; ebenso Ansprüche aus einem Leibgeding, Ausgedinge, selbst wenn sie in Naturalien bestehen, Unterhalts-

ansprüche: Gaupp-Stein, Ktr. z. Z.-P.-O., Anm. zu § 832; Seuffert, ibid. Anm. 2; Reincke, ibid. Anm.; Petersen-Anger, ibid. Anm. 1; Struckmann-Koch, ibid. Anm. 2; Wilmowski-Levy, Anm. 2 zu § 733 Z.-P.-O. ä. F. Petersen-Anger und Struckmann-Koch rechnen nur die vertragsmässigen Unterhaltsansprüche hieher; Reincke dagegen erwähnt ausdrücklich auch die gesetzlichen, während die übrigen Schriftsteller eine Unterscheidung nicht hervorheben und wohl die Anschauung von Reincke teilen.

Aus der gegebenen Aufzählung der unter § 832 Z.-P.-O. fallenden Ansprüche ist zu entnehmen, dass dieser Paragraph zwei verschiedene Arten von in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderungen in sich schliesst: einmal solche, die von vornherein ein für allemal begründet sind und sich nur als sukzessive fällig werdende Quoten einer einzigen Forderung darstellen, und sodann solche, welche fort und fort im Augenblicke der Fälligkeit neu entstehen, wenn auch die Grundlage für ihre künftige Entstehung bereits in gegenwärtigen Rechtsverhältnissen gegeben ist.

Zur ersteren Art gehören Pensionsansprüche, vertragsmässige und deliktische (§§ 843—845; § 618 III B.-G.-B.) Unterhaltsansprüche, Ausgedinge, Leibrenten; unter die zweite Kategorie fallen insbesondere die Gehaltsforderungen, ebenso die familienrechtlichen (gesetzlichen) Unterhaltsansprüche.

Dass die Pfändbarkeit der ersteren nicht gegen den Grundsatz der Unpfändbarkeit zukünftiger Forderungen spricht, ergibt sich ohne weiteres; denn es handelt sich hier gar nicht um zukünftige Forderungen, sondern, wie schon bemerkt, nur um die sukzessiv fällig werdenden Teilbeträge einer einheitlichen, bereits bestehenden Forderung; die Pfändung ergreift hier das Stammrecht, als dessen Ausfluss sich die Einzelleistungen darstellen.

Anders liegt die Sache allerdings bezüglich der Pfändbarkeit der zweiten, in § 832 Z.-P.-O. genannten Art von Forderungen, jener Forderungen, die im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit immer wieder neu entstehen; sie stellen sich — ebenso wie die in § 833 Z.-P.-O. genannten — nicht etwa als nur aufschiebend bedingte, sondern als rein zukünftige

Forderungen dar, welche vor ihrer Entstehung auch kein Anwartschaftsrecht als Vorwirkung äussern.

§ 832 bezw. § 833 Z.-P.-O. setzt nun diese Art von Forderungen in Ansehung ihrer Pfändbarkeit jenen Forderungen gleich, die als einheitlich gegenwärtige Stammrechte der Pfändung unterliegen, wobei sich dann das Pfändungspfandrecht auf die einzelnen Teilleistungen erstreckt, auf welche das Stammrecht Anspruch verleiht. Diese einheitliche Behandlung der beiden verschiedenen Arten von Forderungen, der von vornherein ein für allemal begründeten und der von Fall zu Fall neu entstehenden, in Ansehung ihrer Pfändbarkeit gestaltet die Vorschrift des § 832 bezw. § 833 Z.-P.-O. hinsichtlich der zweitgenannten Art von Forderungen zur Ausnahmebestimmung, insoferne sie tatsächlich, entgegen dem oben als logische Notwendigkeit entwickelten Grundsatze der Unpfändbarkeit künftiger Forderungen, die Pfändung zukünftiger Forderungen, die sich als fortlaufende Bezüge auf Grund eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses darstellen, zulässt. Mit Rücksicht darauf, dass jene Forderungen bereits vor ihrer Entstehung eine gesicherte Rechtsgrundlage haben, die eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die seinerzeitige Entstehung der Forderung schafft und deshalb der noch nicht bestehenden Forderung im Verkehr Vermögenswert verleiht (vgl. oben § 3) ist die Ausnahmebestimmung gerechtfertigt; immerhin ist sie als Ausnahmebestimmung einschränkend zu interpretieren, und es geht nicht an, aus der Vorschrift der §§ 832, 833 Z.-P.-O. als allgemeinen Grundsatz abzuleiten, dass zukünftige Forderungen, soferne sie in einem bestehenden Rechtsverhältnis bereits eine Grundlage haben, wie gegenwärtige pfändbar sind. Es kann dieser Schluss um so weniger gezogen werden, als nach der Vorschrift der §§ 832, 833 zukünftige Gehaltsforderungen etc. nicht etwa selbständig, sondern nur in Anlehnung an die Pfändung der bereits fälligen Forderung pfändbar sind; nicht einen allgemeinen Grundsatz enthalten die beiden Paragraphen, sondern lediglich eine Erweiterung der Pfändungswirkung für den speziellen Fall der Pfändung von Gehalts- und ähnlichen Forderungen. (Vgl. Reincke, Anm. zu § 832 Z.-P.-O.)

§ 12.

Zusammenfassung und Schlussfolgerung.

Das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchungen ist folgendes:

I.

1) Die Pfändung zukünftiger Forderungen ist unzulässig, da sich die Pfändung als eine Verfügung, d. h. unmittelbare Rechtsänderung darstellt, ein noch nicht bestehendes, sondern erst zukünftiges Recht aber nach den Grundsätzen der Logik nicht geändert werden kann.

2) Die Zulassung der Pfändung bedingter und betagter Forderungen bedeutet keine Durchbrechung dieses Prinzipes: auflösend bedingte und mit einem Endtermin belastete Forderungen sind überhaupt nicht zukünftige Forderungen; die aufschiebend bedingten und die befristeten Forderungen aber, die allerdings zu den zukünftigen Forderungen gerechnet werden müssen, erzeugen schon vor ihrem Inslebentreten als Vorwirkung ein Anwartschaftsrecht, das zunächst von der Pfändung ergriffen wird.

3) Insoweit durch die §§ 832 und 833 Z.-P.-O. die Pfändung zukünftiger Forderungen zugelassen ist, handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung, die über den Kreis der dort genannten Forderungen nicht ausgedehnt werden darf.

II.

Der Grundsatz der Unpfändbarkeit zukünftiger Forderungen beruht auf der Erwägung, dass die Pfändung als eine auf unmittelbare Rechtsänderung gerichtete Verfügung einen Gegenstand vorfinden muss, an welchem eine Rechtsänderung eintreten kann. Da ein solcher Gegenstand bei den aufschiebend bedingten und bei den befristeten Forderungen in Gestalt eines Anwartschaftsrechtes vorhanden ist, so sind jene Forderungen pfändbar; ebenso müssen aber auch alle anderen erst zukünftigen Forderungen für pfändbar erachtet werden, soweit sie als Vorwirkung bereits vor ihrer Entstehung ein derartiges von der Rechtsordnung anerkanntes Anwartschaftsrecht hervorrufen. Dieses bewirkt eine rechtliche Gebundenheit der Parteien schon vor Entstehung der eigentlichen Forderung und ist als gegenwärtiges Recht

geeignetes Objekt einer Zwangsvollstreckung. Verstärkt sich alsdann jene Vorwirkung zum endgültigen Forderungsrechte, so setzt sich das am Anwartschaftsrecht ursprünglich begründete Pfändungspfandrecht auf dem Wege der Surrogation an der nunmehr entstandenen Forderung fort. In diesem Sinne und in der eben entwickelten Beschränkung auf solche Forderungen, welche als Vorwirkung vor ihrer definitiven Entstehung schon ein Anwartschaftsrecht erzeugen, sind auch zukünftige Forderungen pfändbar.

Solche Anwartschaften als Vorwirkung des Vollrechtes finden sich besonders häufig auf dem Gebiete des Erbrechtes; so z. B. steht dem Nacherben vom Erbfalle an ein Anwartschaftsrecht zu, das die Pfändung des dem Nacherben mit Eintritt der Nacherbfolge entstehenden Anspruches aus § 2130 B.-G.-B. schon nach Eintritt des Erbfalles ermöglicht; ebenso steht dem nasciturus in Ansehung der ihm mit der Geburt anfallenden Erbschaft bis dahin ein Anwartschaftsrecht zu, auf Grund dessen z. B. der künftige Anspruch aus § 2018 B.-G.-B. bereits vor der Geburt wegen des Unterhaltsanspruches der bedürftigen Mutter gepfändet werden kann. Ein Anwartschaftsrecht erwirbt auch der Dritte, zu dessen Gunsten ein Erbvertrag abgeschlossen wurde, mit dem Tode des einen Vertragsteiles (§ 2290 Abs. 1 Satz 2 B.-G.-B.).

Auch anderen Rechtsgebieten sind derartige Anwartschaftsrechte nicht fremd: So entsteht für den noch nicht geborenen Dritten, zu dessen Gunsten sich jemand eine Leistung versprechen liess, auf Grund des § 331 Abs. II (nicht auf Grund erbrechtlicher Vorschriften) ein Anwartschaftsrecht mit dem Tode des Versprechensempfängers, es sei denn, dass die Befugnis zur Aufhebung des Leistungsversprechens ausdrücklich vorbehalten wurde. Der Empfänger eines verfrachteten Gutes hat vor dessen Ankunft am Bestimmungsorte ein Anwartschaftsrecht gemäss § 435 H. G. B. (vgl. Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte § 68, II, 2b).

§ 13.

Rechtsmittel.

Wenn nun auch die Pfändung zukünftiger Forderungen, abgesehen von den vorerwähnten Ausnahmen, unzulässig ist,

so begründet doch eine formell ordnungsmässige Pfändung solcher Forderungen den Prozessanspruch des Gläubigers auf ordnungsmässige Durchführung des Zwangsvollstreckungsverfahrens (vgl. Planck, Lehrbuch d. deutsch. Zivil-Prozessrechtes, Bd. II, § 181, III, C, 3). Sache des benachteiligten Drittschuldners ist es, die Wirkungen der ordnungsgemäss erfolgten Pfändung zu beseitigen; es entseht nunmehr die Frage: Welche Wege stehen dem Drittschuldner hiefür offen?

1) Nicht in Betracht kommen kann die Vollstreckungsgegenklage des § 767 Z.-P.-O. Dieselbe steht lediglich dem Schuldner zu und richtet sich ausschliesslich gegen den Anspruch, wegen dessen vollstreckt wird.

2) Auch eine Widerspruchsklage nach § 771 Z.-P.-O steht dem angeblichen Drittschuldner nicht zu. Einmal schon deshalb nicht, weil er nicht „Dritter" im Sinne des § 771 l. c. ist (vgl. Seuffert, Ktr. z. Z.-P.-O. § 771 Anm. 2d); abgesehen hievon enthält der bei Pfändung einer zukünftigen Forderung gegebene Sachverhalt nicht den Tatbestand der Widerspruchsklage: Klagegrund für dieselbe ist, dass die Zwangsvollstreckung Gegenstände ergriffen hat, an denen einem andern, dem Kläger, ein die Veräusserung hinderndes Recht zusteht. In unserem Falle besteht aber der Gegenstand, der scheinbar Objekt der Zwangsvollstreckung bildet, überhaupt nicht; es kann deshalb der Kläger auch nicht behaupten, ein die Veräusserung hinderndes Recht an jenem Gegenstand zu besitzen.

3) Dagegen kann vom angeblichen Drittschuldner bei Pfändung einer zukünftigen Forderung Einwendung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung erhoben werden nach Massgabe des § 766 Z.-P.-O. (Gaupp-Stein, § 766 Anm. I, 3). Die Einwendung des angeblichen Drittschuldners richtet sich hier nicht gegen die Zwangsvollstreckung überhaupt, sondern gegen das einzelne, hier angewandte Zwangsvollstreckungsmittel der Pfändung einer zukünftigen, noch nicht bestehenden Forderung (vgl. Planck, a. a. O. § 176 Ziff. I, 2). Zur Geltendmachung der Unzulässigkeit der Pfändung mangels eines geeigneten Zwangsvollstreckungsobjektes im Wege der Einwen-

dung nach § 766 Z.-P.-O. ist jedermann berechtigt, dessen Interesse durch ein gegen das Gesetz verstossendes Verfahren beeinträchtigt wird (Seuffert, a. a. O. § 766 Anm. 2d).

4) Durch die ordnungsgemässe Pfändung entsteht das Pfandrecht nach Massgabe des § 804 Z.-P.-O., es soll also durch den Akt der Pfändung ein neues Rechtsverhältnis ins Leben gerufen werden. Behauptet nun der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger mit Rücksicht auf den formellen Bestand des Pfändungsbeschlusses die Existenz eines derartigen Rechtsverhältnisses, so hat der angebliche Drittschuldner ein offensichtliches Interesse daran, dass das Nicht-Bestehen des behaupteten Rechtsverhältnisses alsbald festgestellt werde; der angebliche Drittschuldner kann deshalb negative Feststellungsklage auf Nichtbestehen des behaupteten Pfandrechtes erheben (§ 256 Z.-P.-O.). Von der Widerspruchsklage nach § 771 Z.-P.-O., die ebenfalls negative Feststellungsklage ist (vgl. Seuffert, a. a. O. § 771 Anm. 1b), unterscheidet sie sich im wesentlichen durch den Klagegrund: sie erfordert nicht die Behauptung, dass die Zwangsvollstreckung einen Gegenstand ergriffen habe, an welchem dem Kläger ein die Veräusserung hinderndes Recht zusteht, sie ist vielmehr auch möglich, wenn das vermeintliche Objekt der Zwangsvollstreckung in Wahrheit gar nicht besteht.

5) Der angebliche Drittschuldner kann auch negative Feststellungsklage gegen den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger erheben auf Nichtbestehen der im Pfändungsbeschluss bezeichneten Forderung, d.i. eines Rechtsverhältnisses im Sinn des § 256 Z.-P.-O.; die Voraussetzung, dass der „Drittschuldner“ ein alsbaldiges Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens der Forderung habe, ist dadurch gegeben, dass der Gläubiger das Bestehen jener Forderung behauptet. Die Meinung, dass nur zwischen den Parteien bestehende, bezw. nicht bestehende Rechtsverhältnisse Gegenstand einer Feststellungsklage sein können, dürfte nicht zutreffen (vgl. Hellwig, Anspruch und Klagrecht § 55 S. 410 f).

6) Die unter 3 und 4 genannten Rechtsbehelfe sind dem Drittschuldner nur dann förderlich, wenn die Zwangs-

vollstreckung noch nicht, der unter 5 genannte, wenn die Zwangsvollstreckung noch nicht oder durch Überweisung an Zahlungsstatt beendigt ist.

Ist die Zwangsvollstreckung beendigt, so kann der Drittschuldner (abgesehen vom Rechtsbehelf sub 5 bei Beendigung durch Überweisung an Zahlungsstatt) lediglich Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung erheben; dieselbe ist gegen den Gläubiger zu richten und auf §§ 815 und 812 B.-G.-B. zu stützen.